

**Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung  
der Gemeinde Goldisthal  
vom  
28. Januar 2003**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz von 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) in Verbindung mit Artikel 15 der Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 erläßt die Gemeinde Goldisthal nachstehende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. des Ortsbrandmeisters
2. des Jugendfeuerwehrwartes
3. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

**§ 2  
Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 3**

### **Form der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird im Falle des § 1, Pkt. 1 und 2 in Form eines monatlichem Pauschalbetrages, im Falle des § 1 Pkt. 3 in Form eines Stundensatzes festgesetzt, soweit eine Heranziehung von mehr als 30 Stunden entschädigt werden soll.

#### **§ 4**

### **Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:
  1. der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz; § 2 Abs.2 bleibt unberührt.
  2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlußgebühren.
- (2) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) zu zahlen.

#### **§ 5**

### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

#### **§ 6**

### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Anspruchsberechtigte seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

#### **§ 7**

### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart 25,00 €

### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigung in den Fällen des § 1 Nr. 3**

- (1) Eine Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt nur für den Fall des § 1 Nr. 3 mit einem Stundensatz von 2,05 € wobei die monatlichen Pauschbeträge nach § 12 ThürFwEntschVO nicht überschritten werden dürfen.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Goldisthal, den 28. 01. 2003

Goldisthal

Girbarth  
Bürgermeister

#### **Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlaß der Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Goldisthal vom 28. Januar 2003 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-)**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.